

Verbindliche Datenschutzvorgabe: **Erstellung und Pflege eines Verarbeitungsverzeichnisses („VVT“)**

Gesetzliche Hintergrundinformationen

Gemäß Art. 30 DS-GVO hat jedes Unternehmen ein sog. „Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten“ („VVT“) zu führen. Dieses muss detaillierte Informationen zu den einzelnen Verarbeitungen personenbezogener Daten enthalten und ist auf Anfrage an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz herauszugeben. Ein Verstoß kann Bußgelder in Höhe von bis zu 10. Mio. € bzw. 2% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs nach sich ziehen.

Erläuterungen der erforderlichen Maßnahmen

Jede LP Gesellschaft führt als verantwortliche Stelle jeweils ein eigenes VVT. Im VVT sind alle internen und alle, an Auftragsverarbeiter ausgelagerten Prozesse/Verfahren zu beschreiben, in denen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Für die Erfassung wird in allen europäischen Gesellschaften die Datenschutz-Management-Software OneTrust eingesetzt. Dort werden u.a. folgende Informationen dokumentiert:

- **Beschreibung durch den das Verfahren einsetzenden Fachbereichs**
 - Bereich und Ansprechpartner des jeweiligen Prozesses
 - Name und Zweck des Prozesses
 - Beschreibung der einzelnen Verarbeitungsschritte eines Prozesses
 - Betroffenen-, Daten- und Empfängerkategorien
 - Involvierte IT-Systeme und Löschrufen
- **Datenschutzrechtliche Prüfung durch GCO**
 - Rechtsgrundlage inkl. Begründung
 - Erfüllung der Informationspflichten (u.a. in den einschlägigen Datenschutzhinweisen)
 - Erfordernis Datenschutz-Folgenabschätzung (siehe separate Datenschutzvorgabe)
 - Joint Controller Anwendbarkeit
 - Erfordernis einer Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung

Vorgehen und Verantwortlichkeiten

1. Soll ein neues Verfahren eingeführt bzw. ein Service oder eine Software in Betrieb genommen oder ein bestehendes Verfahren verändert werden, hat der das Verfahren einsetzende Fachbereich noch im Planungsstadium das Datenschutz-Management hierüber zu informieren.
2. Das Datenschutz-Management legt dann ggf. einen Datensatz in OneTrust an und verschickt per E-Mail ein sog. Assessment, welches vom Fachbereich zu beantworten ist.
3. Nach einer formalen Qualitätskontrolle der fachlichen Dokumentation stößt das Datenschutz-Management anschließend die rechtliche Prüfung durch GCO an.
4. Ergibt die rechtliche Prüfung Anpassungsbedarf, wird der Fachbereich hierüber vom Datenschutz-Management informiert und muss erforderliche Maßnahmen zwingend vor Live-Gang umsetzen.

Die Verantwortung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumentation von Verarbeitungstätigkeiten liegt bei den Fachbereichen. Unterstützend verschickt das Datenschutz-Management alle zwei Jahre sämtliche, bereits dokumentierte Verarbeitungstätigkeiten zum Review an die hinterlegten Ansprechpartner.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist streng vertraulich und darf ohne vorherige Freigabe der jeweiligen Geschäftsführung weder intern noch extern herausgegeben oder zur Einsicht bereitgestellt werden.

Weiterführende Informationen

Ansprechpartner: Datenschutz-Management (Anna Rocke)